

**Bedenken Sie bitte, dass die wasserrechtliche Erlaubnis auch eine Voraussetzung für die baurechtliche Zulässigkeit Ihres Vorhabens ist!**

Hinweis zu rechtlichen Grundlagen:

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser:

- in das Grundwasser (TRENGW),  
Bek. des StMUG vom 17. Dezember 2008
- in oberirdische Gewässer (TRENOG),  
Bek. des StMUG vom 17. Dezember 2008

Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) vom 1. Januar 2000, in der aktuell gültigen Fassung.

Arbeitsblatt DWA-A 138

Merkblatt DWA-M 153

Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

## Landratsamt Fürstenfeldbruck Sachbereich Wasserrecht

Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck

S-Bahn, Haltestelle Fürstenfeldbruck,  
Buslinien 815, 825, 839, 840, 844, 852, 871  
Haltestelle Landratsamt

Ansprechpartner:

### Umwelt- und Klimaschutz Wasserrecht

Tel. 08141 519-309

Fax 08141 519 219-897

[umweltreferat@lra-ffb.de](mailto:umweltreferat@lra-ffb.de)

Öffnungszeiten:

mit und ohne Anmeldung  
Montag bis Freitag  
8 bis 12 Uhr

nur mit Anmeldung  
Montag bis Donnerstag  
12 bis 18 Uhr

[www.lra-ffb.de](http://www.lra-ffb.de)

# Bauvorhaben und Niederschlags- wasserbeseitigung

## mit Hinweisen zu Antragsunterlagen

Stand: **07/2020**

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie planen ein Bauvorhaben? Nachfolgende Informationen sollen Ihnen eine Hilfestellung zum Thema „wasserrechtliche Erlaubnis“ geben. Selbstverständlich stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Sachbereich Wasserrecht im Landratsamt Fürstfeldbruck (siehe Rückseite) jederzeit gerne für Ihre Fragen zur Verfügung. Sollten sich diese auf Vorhaben in den Großen Kreisstädten Germering oder Fürstfeldbruck beziehen, wenden Sie sich zuständigkeitshalber bitte direkt an die entsprechenden Stellen in den Rathäusern.

Ihrem Bauvorhaben wünschen wir gutes Gelingen und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Sachbereich Wasserrecht

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Versickerung in das Grundwasser oder Einleitung in ein Oberflächengewässer) ist in bestimmten Fällen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, unabhängig davon, ob Sie für Ihr Bauvorhaben eine Baugenehmigung benötigen.

## Die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser

Sie ist nur möglich, wenn

- das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist,
- das gesammelte Niederschlagswasser – je nach seiner möglichen Verunreinigung – entsprechend dem Stand der Technik behandelt wird. Insbesondere bei unbeschichteten Kupfer- und Zinkblechdächern über 50 m<sup>2</sup> ist eine Versickerung über geeigneten, min. 30 cm starken bewachsenen Oberboden oder eine Behandlung in Anlagen mit entsprechender (wasserrechtlicher) Bauartzulassung erforderlich,
- das gesammelte Niederschlagswasser nicht von Flächen stammt, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Ausnahme: ausschließlich Kleingebäude mit max. 20 l Volumen),
- pro Einleitungs-/Versickerungsstelle max. 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen sind,
- außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Zusätzliche Anforderungen für eine erlaubnisfreie Beseitigung bei

> Versickerung:

- Das gesammelte Niederschlagswasser ist grundsätzlich breitflächig über belebten Oberboden zu versickern. Soweit dies aus Platzgründen nicht möglich sein sollte, ist eine Versickerung über Rigolen anzustreben.

Die Sohle einer Versickerungsanlage darf nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegen und muss einen Mindestabstand von 1 m zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände haben. Wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Behandlung entsprechend den Anforderungen für Karstgebiete erforderlich. Diese Sonderregelung bedarf jedoch einer Ausnahmegenehmigung nach NwFreiV und gilt nur bei gering belastetem Niederschlagswasser und hochdurchlässigen Böden mit großräumigen Grundwasserleitern wie in Gröbenzell, Puchheim-Bahnhof oder Eichenau soweit der Mindestabstand zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände (MHGW) nicht weniger als 50 cm beträgt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Anwendung der Sonderregelung die Versickerungsleistung bei sehr hohen Grundwasserständen eingeschränkt sein kann.

- Bei Umschlagflächen in Gewerbe- und Industriebetrieben ist eine Versickerung über unterirdische Anlagen nicht zulässig. Hier darf das gesammelte Niederschlagswasser erlaubnisfrei nur über geeignete Mulden und Flächen mit belebtem Oberboden versickert werden.
- Eine Versickerung auf Altlast- oder Altlastverdachtsflächen und in Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig!

> Einleitung in Oberflächengewässer:

- auf 1.000 m Gewässerlänge dürfen insgesamt max. 5.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen sein (Ausnahme: Amper); bei Teichen und Seen darf die Wasseroberfläche nicht kleiner als 1/5 der insgesamt angeschlossen Fläche sein.
- Einleitungen in Badeseen, Naturschutzgebieten, Schilf- und Röhrichtbeständen, Quellen und deren unmittelbarer Umgebung oder der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten sind unzulässig!

Nähere Ausführungen sind der TREN OG bzw. TRENGW mit NwFreiV zu entnehmen (s. Rückseite).

Der vorbeugende Hochwasserschutz strebt immer eine weitestgehende Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers in Mulden oder Rigolen an!

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist daher grundsätzlich nur zulässig, soweit eine Versickerung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen kann.

## Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Hierfür bittet Sie der zuständige Sachbereich Wasserrecht im Landratsamt (siehe Rückseite) folgende Unterlagen in vierfacher Ausführung einzureichen:

- Beschreibung der vorgesehenen Entwässerung,
- Bauzeichnungen m. Schnitten der Versickerungs-, Rückhalte- und Behandlungsanlagen etc. samt Vermaßung und Bezug zum MHGW M  $\geq$  1:100, Detailpläne M 1:50 oder M 1:25,
- Bewertung zur Niederschlagswasserbehandlung gemäß Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA-M 153),
- Bemessung der Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Hinweis: Als Bemessungshäufigkeit ist hierbei  $n = 0,2/a$  anzusetzen),
- Lageplan M=1:1.000/1:5.000 mit Angabe der Flur-Nummern incl. Leitungsführung und
- Übersichtslageplan  $\geq$  M= 1:25.000.

Außerdem werden Sie gebeten, ein geeignetes Planungsbüro oder einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu beauftragen, die die Vorlagen und erforderlichen Unterlagen für Sie erstellen.

Beachten Sie, dass im Genehmigungsverfahren auch das Wasserwirtschaftsamt München beteiligt wird. Reichen Sie Ihre Unterlagen daher bitte frühzeitig ein, damit es nicht zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

